

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München

vom 1. August 1979

Stadtratsbeschluss:	11.07.1979
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 231-8017 e 8 [79]):	24.07.1979
Bekanntmachung:	20.08.1979 (MüABl. S. 169)
Änderungen:	14.05.2001 (MüABl. S. 224) 31.07.2006 (MüABl. S. 274)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

- (1) Der Besuch der Städtischen Willy-Brandt-Gesamtschule München ist gebührenfrei.
- (2) Für jedes Mittagessen ist ein Betrag in Höhe des in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheimen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) für Hortkinder/Tagesheimkinder vorgesehenen Betrags zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Stadt übermittelten Zahlscheines bei Geldinstituten einzubezahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Wochenbeginn, soweit nicht eine Abbestellung nach Abs. 3 Satz 1 vorliegt.
- (2) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Gesamtschule bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss das Essensgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Willy-Brandt-Gesamtschule-GebührenS 604

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr wird jeweils im Nachhinein und zwar am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

§ 5 Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände

Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind die Vorschriften der städtischen Einziehungsordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.